

VEREINIGUNG
SCHWEIZERISCHER ARCHIVARE

*Association des archivistes
suisses*

Koordinationskommission

Allgemeines

A 1

Konkordate und interkantonale Konferenzen:
Auftrag an die Koordinationskommission

1. Im Auftrag der VSA erarbeitet die Koordinationskommission Archivierungsvorschläge im Bereich der Konkordate und interkantonalen Konferenzen.
 2. In den Archivierungsvorschlägen ist insbesondere die Beraterfunktion zu regeln. Diese kann wahrgenommen werden:
 - a) durch Standortarchive
 - b) durch die Koordinationskommission
 - c) durch andere Institutionen oder Personen.
 3. Für die Standortbestimmung der Endarchive der Konkordate und interkantonalen Konferenzen hat die Koordinationskommission die folgenden Lösungen anzustreben:
 - a) für die Hauskonkordate: nach Möglichkeit Endarchiv im betreffenden Haus
 - b) für die übrigen Konkordate und Konferenzen: individuelle Lösungen.

Es ist jenen Lösungen der Vorzug zu geben, welche die beste Aktensicherung gewährleisten.
 4. Die Archive verbleiben im Eigentum der Institution, auch wenn ein Archiv die Endarchivierungspflicht übernimmt. Löst sich eine Institution auf, regelt sie - in Zusammenarbeit mit dem Berater (gem. Punkt 2) - die Endarchivierung.
 5. Die Koordinationskommission arbeitet auf Grund ihrer Erkenntnisse und nach Begrüssung der betroffenen Staatsarchive der Konkordatskantone Archivierungsvorschläge aus. Diese werden vom Vorstand der VSA als Empfehlung an alle betroffenen Staatsarchive verabschiedet.
-

Genehmigt von der Jahresversammlung der Vereinigung Schweizerischer Archivare am 13. September 1984 in Zürich